

BGer 5A 212/2022 vom 29. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_212_2022

FR: TF 5A 212/2022 du 29 mars 2022

IT: TF 5A 212/2022 del 29 marzo 2022

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege (Abänderung Scheidungsurteil) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung des obergerichtlichen Beschlusses und die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege. Er macht geltend, ein schutzwürdiges Interesse an deren Gewährung in einem Verfahren zu haben, in welchem es um die Abänderung des Scheidungsurteiles gehe, denn es werde ihm jegliches Besuchsrecht mit seiner Tochter und dadurch sein verfassungsmässiges Recht auf Familienleben vorenthalten; es sei nicht kindesgerecht entschieden worden. Im Übrigen seien Kindesbelange von Amtes wegen abzuklären; das Obergericht gehe aber mit keinem Wort auf die von ihm genannten Fakten und eingereichten Beweismittel ein und es werde auch nicht begründet, wieso die von ihm vorgeschlagene Gutachterin nicht tätig werden dürfe. Mit diesen Ausführungen zielt der Beschwerdeführer an der Sache vorbei. Gegenstand des Berufungsverfahrens war die im angefochtenen Entscheid ausführlich thematisierte Frage der Rechtmässigkeit des erstinstanzlichen Nichteintretensentscheides auf das wiederholt und im Übrigen in konkreter Verletzung der Mitwirkungspflicht gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Indem sich der Beschwerdeführer hierzu mit keinem Wort äussert, bleibt die Beschwerde gänzlich unbegründet.

E. 3

Mithin ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten und gestützt auf Art. 66 Abs. 1 BGG sind dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.